

**Externe Anhörung zu den Änderungen in der Verordnung über die Verwendung von schweizerischen
Herkunftsangaben für Lebensmittel (HasLV; SR 232.112.1)**

**Consultation externe sur les modifications de l'Ordonnance sur l'utilisation des indications de prove-
nance suisses pour les denrées alimentaires (OIPSD ; RS 232.112.1)**

Organisation	BISCOSUISSE
Adresse	Münzgraben 6, 3011 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature	17.1.2022, Urs Furrer

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.
Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera
grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Inhalt / Contenu

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali..... 3

BR: Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel / Ordonnance sur l'utilisation des indications de provenance suisses pour les denrées alimentaires (232.112.1)..... 4

WBF: Verordnung des WBF über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel / Ordonnance du DEFR sur l'utilisation des indications de provenance suisses pour les denrées alimentaires (232.112.11) 8

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Teilrevision der HasLV sowie auch für die gewährte Möglichkeit zur Teilnahme an den Besprechungen im Vorfeld dieser Konsultation zusammen mit Vertreterinnen und Vertretern weiterer Interessengruppen.

Grundsätzlich unterstützen wir die Teilrevision der HasLV weiterhin. Damit wird bei der Feststellung von in der Schweiz nicht verfügbaren Rohstoffen zumindest eine Annäherung an den Mechanismus gemacht, wie er in anderen Industrien gemäss der MSchV gilt. Die dort bestehende Flexibilität (vgl. z.B. [Swissness / Herkunftsangabe Schweiz - PBS Schweiz \(pbs-schweiz.ch\)](#) oder [Swissness: die Swissmem - Negativliste - Swissmem](#)) wird mit dem Vorschlag zur HasLV-Revision aber bei Weitem nicht erreicht. Die zusätzlichen Anforderungen gemäss HasLV führen zu höheren Kosten bei unseren Verbänden.

Wie wir schon verschiedentlich festgehalten haben, geht uns der Umfang der Revision deutlich zu wenig weit. Damit wird die Gelegenheit zur Korrektur verschiedener Missstände verpasst. Ein solcher Missstand ist beispielsweise die heutige Unmöglichkeit einer produktionsstandortbezogenen Massenbilanzierung bei der Berechnung der Rohstoffmindestanteile. Dies bürdet unseren KMU unnötig hohe Kosten auf.

Für die Berücksichtigung unserer Anträge und Hinweise danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse
BISCOSUISSE

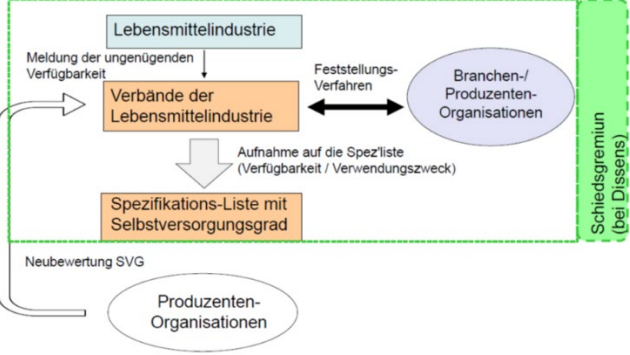
BR: Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel / Ordonnance sur l'utilisation des indications de provenance suisses pour les denrées alimentaires (232.112.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Grundsätzlich unterstützen wir den vorgeschlagenen Branchenmechanismus weiterhin, auch wenn dieser – mit Blick auf die Regelung z.B. in der Maschinenindustrie – deutlich einfacher geregelt werden könnte. Mit der Definition der Rohstoffe sind wir nicht einverstanden. Diese ist zu restriktiv und geht über das vom Gesetzgeber Gewollte hinaus.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 7a Abs. 2 lit. a	<p>Als Rohstoff gilt ein einzelnes verarbeitetes Naturprodukt, das nicht zur unmittelbaren Abgabe an Konsumentinnen und Konsumenten bestimmt ist und zu Lebensmitteln verarbeitet werden soll</p> <p>Streichen von « einzelnes »</p>	<p>Ein Rohstoff kann sich auch aus mehreren Naturprodukten zusammensetzen. Der Hinweis im erläuternden Bericht, dass auch die Zugabe von Träger- oder Zusatzstoffen erfasst ist, genügt nicht (siehe auch nachfolgend zur lit. b).</p> <p>Im erläuternden Bericht steht sodann, dass die Rohstoffe, welche unter den neuen Mechanismus fallen, diejenigen seien, für die <i>derzeit</i> «Ausnahmeregelungen» nach Art. 8 und 9 <i>bestehen</i> und die in der HasLV-WBF publiziert werden. Selbstverständlich fallen nicht nur die <i>derzeit bestehenden</i> «Ausnahmen» darunter, sondern der neue Mechanismus soll generell für solche Fälle anwendbar sein, welche heute gestützt auf Art. 8 und 9 HasLV beurteilt werden.</p>
Art. 7a Abs. 2 lit. b	<p>Nicht als Rohstoffe gelten Lebensmittelbestandteile, die aus mehreren Naturprodukten bestehen.</p> <p>Ersatzlos streichen</p>	<p>Neu wird zur Verfügbarkeit von Rohstoffen nicht mehr – wie bislang fälschlicherweise – auf Art. 48 Abs. 3 MSchG (der die Verfügbarkeit von Naturprodukten regelt), sondern richtigerweise auf Art. 48 Abs. 4 MSchG verwiesen. Dieser Absatz regelt unterschiedliche Selbstversorgungsgrade von Rohstoffen. Damit hat der Gesetzgeber berücksichtigt, dass für die Lebensmittelverarbeitung auch Rohstoffe benötigt werden, die in der Schweiz nicht oder ungenügend vorkommen. Die Regelung der Einzelheiten überliess der Gesetzge-</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>ber dem Bundesrat. In der Botschaft wurde darauf hingewiesen, dass der Begriff der Rohstoffe weit auszulegen sei und auch verarbeitete Naturprodukte und Halbfabrikate umfasse. Darauf wird auch in der Lehre hingewiesen (vgl. Noth, Bühler, Thouvenin (Hrsg.), Markenschutzgesetz, 2017).</p> <p>Die Rohstoff-Definition von Art. 7a Abs. 2 lit. b des Entwurfs ist restriktiver als das, was der Gesetzgeber vorsah, und sie widerspricht den Anforderungen der Praxis. Die Hinweise im erläuternden Bericht auf das grandfathering für die «übergangsrechtlich» gemachten Feststellungen der Nichtverfügbarkeit zusammengesetzter Naturprodukte ist ungenügend. Diese Beschränkung auf die bestehenden Listen ist nicht nachvollziehbar und innovationshemmend.</p>
Art. 7a Abs. 2 lit. e	«...sowie Dach Verbände der Lebensmittelverarbeitung...»	<p>Die meisten Verbände der Lebensmittelverarbeitung, die für die aus Rohstoffen hergestellten Lebensmittel repräsentativ sind, sind heute keine eigentlichen Dachverbände, sondern Unternehmensverbände. Der Entwurf der Vereinbarung, auf den sich die Akteure der Land- und Ernährungswirtschaft mit Blick auf die Umsetzung der vorliegenden HasLV-Revision geeinigt haben, spricht von Verbänden der Lebensmittelindustrie. Der Ablauf wurde im Entwurf der entsprechenden Vereinbarung wie folgt skizziert:</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		 <pre> graph TD LI[Lebensmittelindustrie] -- "Meldung der ungenügenden Verfügbarkeit" --> VL[Verbände der Lebensmittelindustrie] VL <--> "Feststellungsverfahren" BPO[Branchen-/Produzenten-Organisationen] VL -- "Aufnahme auf die Spez'liste (Verfügbarkeit / Verwendungszweck)" --> SL[Spezifikations-Liste mit Selbstversorgungsgrad] BPO -- "Neubewertung SVG" --> PO([Produzenten-Organisationen]) PO --> SL subgraph SD [Schiedsgremium bei Dissens] SL end </pre>
Erläuternder Bericht zu Art. 7a Abs. 3 (Seite 3)	«Darum ist vorgesehen, dass die Liste im Einvernehmen zwischen diesen für den betreffenden Rohstoff <u>bzw. den daraus erstellten Lebensmitteln</u> repräsentativen Organisationen erstellt wird.» (Ergänzung des unterstrichenen Texts)	Ergänzung im erläuternden Kommentar zur Anpassung an den Verordnungsentwurf unter Berücksichtigung der heutigen Praxis.
Art. 7a Abs. 4 Änderung Zusätzlicher 4. Satz (nebenan unterstrichen)	⁴ Die öffentlich zugänglichen Angaben nach Absatz 1 werden für jeden Rohstoff alle zwei Jahre aktualisiert. Die zwischenzeitliche Änderung der Verfügbarkeit kann durch eine repräsentative Organisation der Landwirtschaft einmal jährlich gemeldet werden. Daraufhin wird die neue Verfügbarkeit des betreffenden Rohstoffs <u>werden die Angaben nach Absatz 1</u> spätestens innerhalb eines Jahres aktualisiert. <u>Das Verfahren richtet sich nach Absatz 3</u> »	Eine Meldung zwischen den zweijährigen Aktualisierungsperioden alleine führt nicht automatisch zu einer Aktualisierung der Verfügbarkeit, sondern zu Auslösung des «Umstossmechanismus» gemäss dem gleichen Verfahren.
Art. 10a Zusatz (nebenan unterstrichen)	«...so darf noch während zwölf Monaten nach Publikation der Änderung die Berechnung nach bisheriger Liste erfolgen und eine schweizerische Herkunftsangabe <u>bis zum Abverkauf der nach dieser Berechnung hergestellten Bestände an Konsumentinnen und Konsumenten</u> verwendet werden,»	Analog zur Regelung zum Abbau der Bestände in Art. 11a. Die noch während einem Jahr nach altem Recht hergestellten Produkte müssen auch unter Verwendung der schweizerischen Herkunftsabgabe verkauft werden können, sonst ist die Einhaltung der Übergangsfrist für die Hersteller kaum kontrollierbar.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 11a	<p>«<u>Die Berechnungen der Anforderungen an die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben Lebensmittel</u> dürfen noch bis zum 31. Dezember 2023 nach bisherigem Recht erfolgen, hergestellt sowie gekennzeichnet und <u>Die schweizerischen Herkunftsangaben dürfen</u> bis zum Abbau der <u>nach diesen Berechnungen hergestellten</u> Bestände an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben verwendet werden.</p>	Siehe oben

WBF: Verordnung des WBF über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel / Ordonnance du DEFR sur l'utilisation des indications de provenance suisses pour les denrées alimentaires (232.112.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni